



STADTKLOTEN

# ÖFFENTLICHER GRUND

## Richtlinien



LEITFADEN FÜR PLANER UND ARCHITEKTEN

VERSION 2.0, STAND 18.08.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>II. STRASSENABSCHLÜSSE</b> .....	<b>3</b>
1.1 Einleitung .....	3
1.1.1 Normalien.....	3
1.1.2 Kosten .....	3
1.1.3 Meldepflicht .....	3
1.1.4 Umgebungsplan bei Baueingabe .....	3
1.1.5 Materialisierung.....	4
1.2 Gehwegüberfahrten.....	5
1.2.1 Projektierte Gehwegüberfahrten mit Randstein, mit/ohne Wasserstein .....	5
1.2.2 Aufhebung Gehwegüberfahrten mit Randstein, mit/ohne Wasserstein .....	6
1.2.3 Projektierte Gehwegüberfahrten mit Bordstein, mit/ohne Wasserstein .....	6
1.2.4 Aufhebung Gehwegüberfahrten mit Bordstein, mit/ohne Wasserstein.....	7
1.3 Einfassungen.....	8
1.3.1 Verkehrswege - Rabatten.....	8
<b>III. BEPFLANZUNGEN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Einleitung .....	9
2.1.1 Vorschriften .....	9
2.2 Bäume .....	9
2.2.1 Bäume aller Art .....	9
2.2.2 Weitere Pflanzungen .....	9

## I. EINLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden dient Planern und Architekten als Arbeits- und Entscheidungshilfe für die Ausarbeitung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben, welche Verkehrswege der Stadt Kloten tangieren. Unter Verkehrswege sind nebst Strassen auch Rad- und Fusswege, Plätze, Grünflächen, etc. gemeint. Insbesondere behandelt dieser Leitfaden die Schnittstellen zum öffentlichen Raum und deren bauliche Ausarbeitung.

Diese Normalien haben bindenden Charakter und sind Bestandteil der Baugesuchprüfung sowie auch der baupolizeilichen Kontrollarbeiten. Abweichungen werden nicht toleriert. Bei Unstimmigkeiten haben diese Normen präjudizielle Bedeutung.

Sollten Sie bei der baulichen Ausarbeitung von Schnittstellen zum öffentlichen Raum Fragen oder Unklarheiten haben, stehen wir Ihnen gerne für Lösungsfindungen zur Verfügung.

## II. STRASSENABSCHLÜSSE

### 1.1 Einleitung

#### 1.1.1 Normalien

Sämtliche Gehwegüberfahrten (Zufahrten, Parkplätze, Containerabstellplätze) bei neu zu erstellenden Liegenschaften oder Umgebungsanpassungen müssen gemäss den nachstehenden Normen an die neue Situation angepasst werden. Sämtliche Änderungen an den Verkehrswegen der Gemeinde müssen frühzeitig anlässlich einer Begehung aufgezeigt werden. Ausnahmen werden nur in Einzelfällen bewilligt, wenn die Realisierung unter den gegebenen Umständen nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand, möglich ist. Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Normalien und einschlägigen Normen:

- Normalien der Stadt Kloten vom August 2023
- Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS), Schweizer Norm (SN)
- Kantonales Tiefbauamt Zürich

#### 1.1.2 Kosten

Grundsätzlich muss der Bauherr für sämtliche Kosten für die Änderungen an den Verkehrswegen gemäss den vorliegenden Normalien aufkommen. Bei einem schlechten Zustand der Verkehrswege bereits vor dem Baubeginn kann die Stadt Kloten mit Vorbehalt einen entsprechenden Kostenteiler für mögliche Sanierungen an den bituminösen Belägen oder Strassenabschlüssen erstellen. Als Grundlage hierfür dient auch das Strassenaufnahmeprotokoll, welches vor jedem Bauvorhaben zusammen mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter erstellt wurde.

#### 1.1.3 Meldepflicht

Der Bauherr oder dessen Vertreter müssen sich bei den zuständigen Stellen der Stadt Kloten frühzeitig vor Baubeginn für eine Strassenaufnahme melden. Ebenso besteht eine Meldepflicht vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten.

Meldungen an eine der folgenden Stellen der Stadt Kloten:

- |                                 |                 |                  |                           |
|---------------------------------|-----------------|------------------|---------------------------|
| - Planung/Infrastruktur + Forst | Vito Labarile   | +41 44 815 17 47 | vito.labarile@kloten.ch   |
| - Baupolizei                    | Melitta Cadosch | +41 44 815 12 47 | melitta.cadosch@kloten.ch |
| - Gossweiler Ing. AG Kloten     | Richard König   | +41 44 815 51 00 | kloten@gossweiler.com     |

#### 1.1.4 Umgebungsplan bei Baueingabe

Die Änderungen an öffentlichen Verkehrswegen, infolge neuer Grundstückszufahrten, Parkplätzen und Containerabstellplätzen, sind bereits im Umgebungsplan vorzumerken und klar ersichtlich sein. Der Umgebungsplan muss zusammen mit der Baueingabe eingereicht werden.

### 1.1.5 Materialisierung

Die Stadt Kloten nimmt eine soziale Verantwortung bei der Beschaffung von Natursteinen wahr, daher werden im öffentlichen Raum nur Natursteine aus europäischen Abbaugebieten bewilligt. Natursteine aus Übersee, auch jene mit entsprechenden international anerkannten Zertifikaten sind nicht erlaubt. Der Unternehmer hat die Herkunft der Natursteine zu deklarieren.

Als Steinmaterial wird nur Granit akzeptiert:

- Randstein                      Randstein 12-15/25, gestockt
- Wasserstein                  Schalenstein Typ 12, gestockt
- Bundstein                      Schalenstein Typ 12, gestockt
- Stellplatte                      Stellplatten 6/25 oder 8/25, geflammt

Folgender Beton darf verwendet werden:

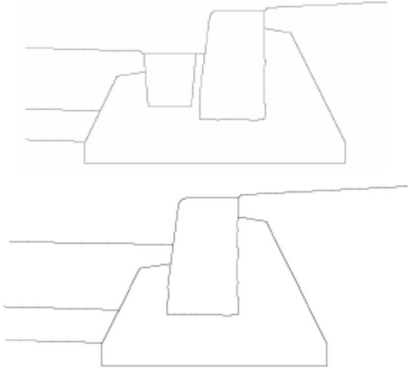
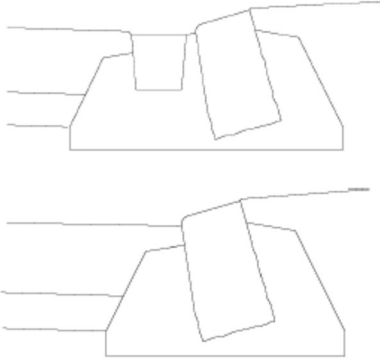
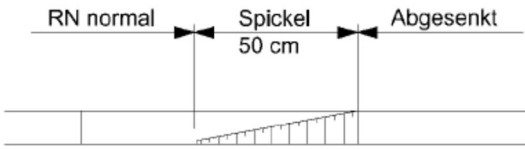
- Beton gemäss SN EN 206-1 bzw.
- Splittbeton 4/8, CEM I 42.5, 200kg/m<sup>3</sup>
- Rundkorn 4/8, CEM I 42.5, 250kg/m<sup>3</sup>

Fugen:

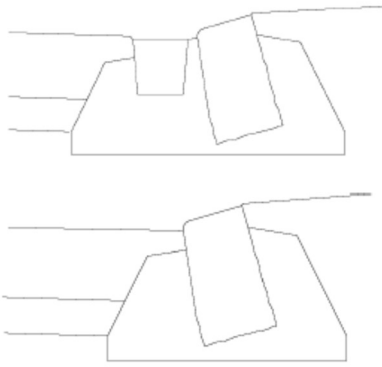
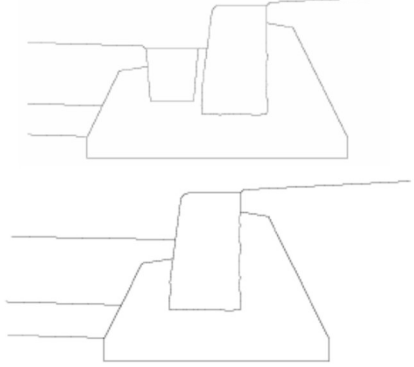
Die Rand- und Wassersteine sind mit einem zementösen, frosttausalzbeständigem Fugenmörtel auszufugen (z.B. Samco 88 oder gleichwertig). Bei Pflasterungsanschlüssen an bestehende Natursteine sowie bei grossen Distanzen sind alle 15m sogenannte Bewegungsfugen gemäss Norm Nr. 661 der Baudirektion Kanton Zürich auszuführen.

## 1.2 Gehwegüberfahrten

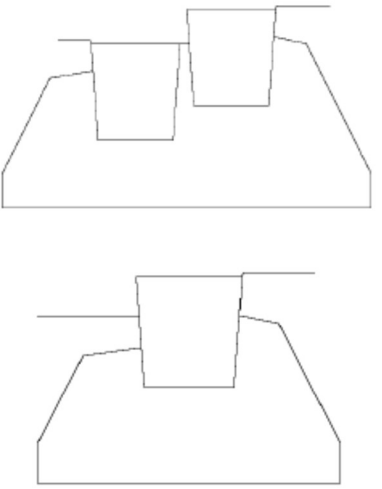
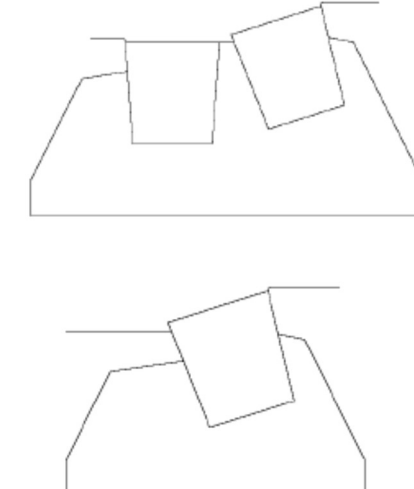
### 1.2.1 Projektierte Gehwegüberfahrten mit Randstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation
	
<p><b>Anschlag bestehend:</b> ca. 5 bis &gt;10cm</p>	<p><b>Anschlag neu:</b> 2cm  <b>Anzug neu:</b> 3cm</p>
	<p><b>Besonderes:</b>  Der gesamte Gehweg bzw. das Bankett muss im Zufahrtsbereich entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. abgesenkt werden. Verbleibt zwischen den abgesenkten Einfahrten eine restliche Gehweg- oder Bankettlänge von bis zu 5.00m, so ist dieser Bereich ebenfalls abzusenken.</p> <p>Die Übergangsteine sind auf einer Länge von m 0.50 anzuschragen (Spickel):</p> 

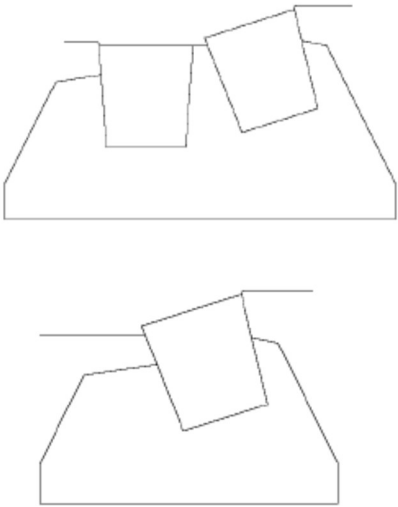
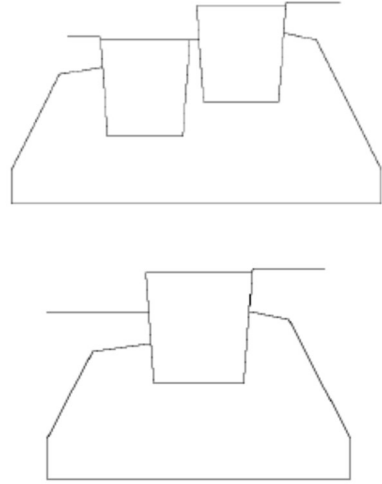
### 1.2.2 Aufhebung Gehwegüberfahrten mit Randstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation
	
<p><b>Anschlag bestehend:</b> abgesenkt / verschieden</p>	<p><b>Anschlag neu:</b> 10cm <b>Im Bereich von Bushaltestellen:</b> 16cm</p>
<p>Wenn bestehende Zufahrten aufgehoben werden, so ist die Absenkung zurück zu bauen.</p>	<p><b>Besonderes:</b> Der gesamte Gehweg bzw. das Bankett muss im Zufahrtsbereich entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. angehoben werden. Defekte Natursteine sind mit gleichem Typ/Abmessung zu ersetzen.</p>

### 1.2.3 Projektierte Gehwegüberfahrten mit Bordstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation
	
<p><b>Anschlag bestehend:</b> 4 bis 6cm</p>	<p><b>Anschlag neu:</b> 2cm <b>Anzug neu:</b> 2cm</p>
	<p><b>Besonderes:</b> Bestehende Bordsteine mit weniger als 3cm Anschlag können belassen werden.</p>

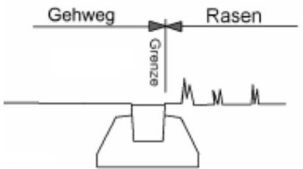
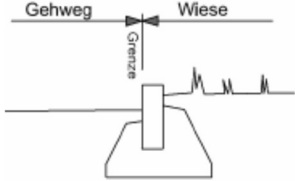
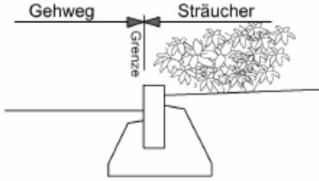
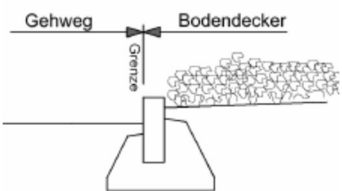
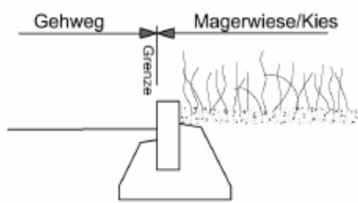
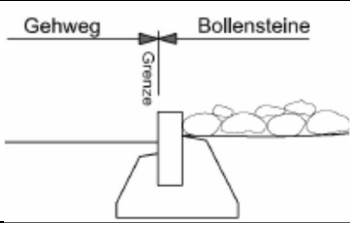
## 1.2.4 Aufhebung Gehwegüberfahrten mit Bordstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation
	
<p><b>Anschlag bestehend:</b> abgeschrägt/variabel</p>	<p><b>Anschlag neu:</b> 5cm</p>
	<p><b>Besonderes:</b>            Der gesamte Gehweg bzw. das Bankett muss im Zufahrtbereich entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. angehoben werden. Defekte Natursteine sind mit gleichem Typ/Abmessung zu ersetzen.</p>

## 1.3 Einfassungen

### 1.3.1 Verkehrswege - Rabatten

Werden bei der Umgebungsgestaltung Rabatten und Grünbereiche direkt an den öffentlichen Verkehrsweg (Gehweg, Strasse) angeschlossen, so sind diese mit einem geeigneten Einfassungsstein zu erstellen. Je nach Innengestaltung der Rabatten sind belagsbündige oder erhöhte Steine zugelassen:

Innengestaltung:	Abschlussart:	
<b>Wiese und Rasen</b>	Bundsteine	
	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm)	
<b>Büsche/Hecken</b>	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm)	
<b>Bodendecker</b>	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm)	
<b>Magerwiese mit Kies</b>	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm)	
<b>Bollensteine etc.</b>	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm)	
<b>Mauern</b>	Bei Mauern aus Natursteinen oder Beton, welche direkt an den öffentlichen Grund angrenzen, sind zwingend Bundsteine, Granit Typ 12, als Trennung zwischen Asphaltbelag und Mauerwerk vorzusehen.	
<b>Andere</b>	Nach Absprache mit der Stadt Kloten, Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst.	



### III. BEPFLANZUNGEN

#### 2.1 Einleitung

##### 2.1.1 Vorschriften

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenraumprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert. Ebenso wird die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert. Gemäss der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1979, § 14, sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten. Bitte bedenken Sie auch, dass je nach Pflanzenart der Bewuchs in die Höhe oder in die Breite vorangeht.

#### 2.2 Bäume

##### 2.2.1 Bäume aller Art

4.00 Meter, gemessen ab Mitte Stamm; gegenüber Fusswegen, frei geführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes, kann der Abstand von Bäumen auf 2 Meter vermindert werden (Abb. 1)

Abb. 1

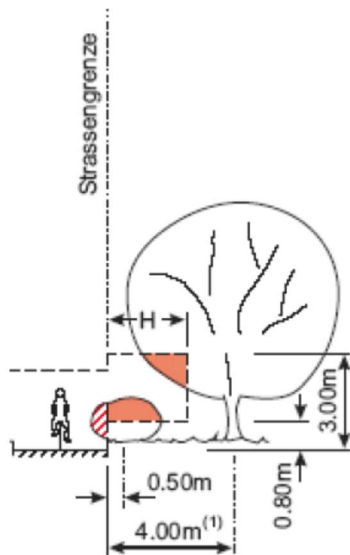
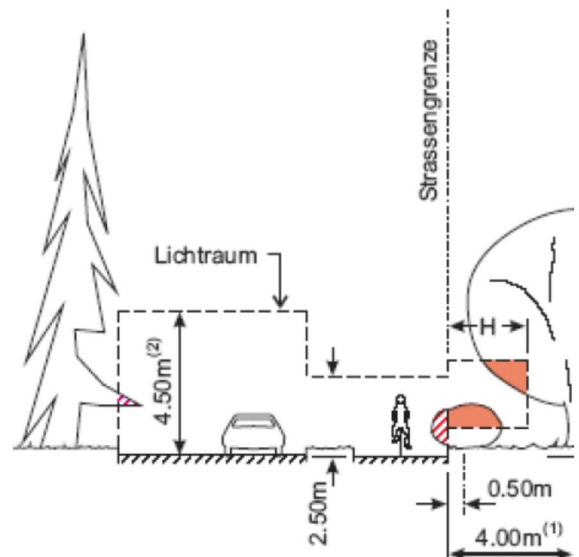


Abb. 2



##### 2.2.2 Weitere Pflanzungen

Ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, Sträucher und Hecken aber mindestens 0,50 Meter. Gemäss § 16 der zitierten Verordnung sind auf der Innenseite von Kurven, sowie bei Strassenverzweigungen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten; zwischen 80 cm und 3 Metern Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 Metern Höhe zu wahren; bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 Metern verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten (§§ 17 und 18 der zitierten Verordnung) (Abb. 2)

Stadt Kloten  
Planung/Infrastruktur + Forst

August 2023